

Allgemeine Preise für die Belieferung mit Erdgas

gültig ab 1. August 2011

Tarifbezeichnung	brutto	netto	im Nettoarbeitspreis enthaltene Konzessionsabgabe	im Nettoarbeitspreis enthaltene Energiesteuer	Einheit	Empfehlung bei einem Jahresverbrauch
Kleinverbrauchstarif						bis 1.800 kWh
Arbeitspreis	10,65	8,95	0,51	0,55	ct/kWh	
Grundpreis	2,38	2,00			€/Monat	
Grundpreistarif						bis 4.800 kWh
Arbeitspreis	8,27	6,95	0,22	0,55	ct/kWh	
Grundpreis	5,95	5,00			€/Monat	
Heizgastarif						bis 12.000 kWh
Arbeitspreis	7,08	5,95	0,22	0,55	ct/kWh	
Grundpreis bis 21 kW Nennwärmebelastung	10,71	9,00			€/Monat	
für jedes weitere kW Nennwärmebelastung	0,30	0,25			€/Monat	
Vollversorgungstarif						ab 12.001 kWh
Arbeitspreis	6,72	5,65	0,22	0,55	ct/kWh	
Grundpreis bis 21 kW Nennwärmebelastung	14,28	12,00			€/Monat	
für jedes weitere kW Nennwärmebelastung	0,30	0,25			€/Monat	

Die Einstufung des Kunden erfolgt in den jeweils besten Standardtarif entsprechend der Jahresverbrauchsmenge automatisch. Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist die Nennwärmebelastung der Erdgasverbrauchseinrichtungen. Für den Erdgaseinsatz zur Deckung eines Spitzenwärmebedarfs (z. B. Zusatzheizung für Wärmepumpen) wird ein angemessener Zuschlag zum Grundpreis berechnet. Die genannten Preise gelten jeweils für die Erdgasmengen, die über einen Zähler erfasst werden.

Brennwert

Es wird Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von ca. $H_{s,n}$ 11,1 kWh / m³ mit den nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite geliefert.

Umsatzsteuer

Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, z.Z. 19 %, berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Brutto-Entgelte kaufmännisch gerundet sind.

Energiesteuer

Die Nettoarbeitspreise enthalten die derzeit gültige Energiesteuer auf Erdgas in Höhe von insgesamt 0,55 ct / kWh.

Hinweis: »Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.«

Konzessionsabgabe

Die Nettoarbeitspreise enthalten die Konzessionsabgabe nach Maßgabe der »Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)« vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477). Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen:

- bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,51 ct/kWh
- bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,22 ct/kWh
- bei Belieferung von Sondervertragskunden 0,03 ct/kWh

Keine Konzessionsabgaben werden für die Belieferung von Sondervertragskunden gezahlt, die eine jährliche Menge von 5 Mio. kWh überschreiten. Vereinbarungen mit kommunalen Gebietskörperschaften, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

Kundenberatungszeiten

Telefon 03984 853 - 0 | Fax 03984 853 - 199 | E-Mail info@stadtwerke-prenzlau.de.

UckerStrom® | Markt

Marktberg 6, 17291 Prenzlau

Montag, Mittwoch, Donnerstag 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

UckerStrom® | Markt

Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Montag bis Freitag 07.00 – 17.00 Uhr

UckerStrom® | Markt

Berliner Straße 16, 17268 Templin

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 09.00 – 13.00 Uhr